

Satzung

Gemeinschaftshaus Lübeck-Karlsbof e.V.

Eingetragen ins Vereinsregister
am 25.08.1967
unter Nr. VR 1182
(gültige Fassung vom 28.05.2001)

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: "Gemeinschaftshaus Lübeck-Karlshof " mit dem Zusatz e. V..
2. Der Verein hat seinen Sitz in Lübeck.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke". der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Zweck des Vereins ist die Errichtung eines Gemeinschaftshauses in Lübeck-Karlshof als Gemeinschaftswerk und seine Nutzung und Verwaltung als Eigentümer.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Bereitstellung von Räumen für die Gemeinschaftspflege
- b) Jugendpflege und -fürsorge
- c) Altenbetreuung
- d) Freizeitgestaltung
- e) Öffentlichkeitsarbeit

§ 2

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können rechtsfähige natürliche und juristische Personen sein.
2. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vereinsvorstand mit Stimmenmehrheit. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
 - a. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung (juristische Person), Kündigung oder Ausschluss. Eine Kündigung ist nur mit Vierteljahrestrist zum Jahresende möglich. Sie hat schriftlich zu erfolgen und ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Ausschluss darf nur erfolgen, wenn das Mitglied mehr als drei Monate mit der Zahlung im Rückstand ist und trotz schriftlicher Aufforderung seinen Verpflichtung nicht nachgekommen ist
 - b. das Mitglied gröblich gegen die Satzung oder die Beschlüsse der Vereinsorgane verstößt
 - c. das Mitglied durch sein sonstiges Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt

Der Ausschluss Antrag kann von jedem Mitglied schriftlich mit Begründung gestellt werden. Er ist an den Vereinsvorstand zu richten. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Entscheidung ist dem Antragsteller und dem Beschuldigten unter Bekanntgabe der Entscheidungsgründe schriftlich mitzuteilen. Beiden Parteien steht innerhalb von vierzehn Tagen nach Zustellung des Beschlusses das Recht der Berufung zu.

Die Berufung ist an den Vorsitzenden des dreiköpfigen Schiedsausschusses zu richten. Der Vorsitzende des Schiedsausschusses fordert beide Parteien schriftlich auf. Innerhalb von vierzehn Tagen je einen Besitzer für das zu bildende Schiedsgericht zu benennen. Benennt einer der Parteien den Beisitzer nicht innerhalb der gesetzten Frist, so wird ohne ihn entschieden. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind endgültig, sie werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt der Ausschluss Antrag als abgelehnt. Personen, die Partei sind, dürfen an der Beschlussfassung nicht mitwirken.

§ 3

Beitrag

Über die Höhe des Beitrages beschließt die ordentliche Jahreshauptversammlung.

§ 4

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtung, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

1. Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der im ersten Halbjahr jeden Jahres stattfindenden Mitgliederversammlung gehören:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b) Entgegennahme der Jahresabrechnung, des Berichtes der Revisoren und die Entlastung des Vorstandes
- c) die Beschlussfassung über die Beitragshöhe
- d) die Annahme der Satzung und Beschlüsse über Satzungsänderungen
- e) die Beschlussfassung über die Bildung von Ausschüssen
- f) die Wahl des Vorstandes, der Ausschussmitglieder und drei Revisoren, die gleichzeitig den Schiedsausschuß bilden
- g) die Aufstellung von Grundsätzen und Richtlinien für die Arbeit des nächsten Jahres

2. Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und mindestens zwei Beisitzern, von denen einer zum Schriftführer bestellt wird.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

der Vereinsvorsitzende

der Stellvertreter und

der Kassenwart

Jeweils zwei von Ihnen sind zur Vertretung berechtigt. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Es gibt sich eine Geschäftsordnung. Vorstandsmitglieder müssen zurücktreten, wenn ihnen von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung das Misstrauen ausgesprochen wird.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen. Sie kann vom Vorsitzenden jederzeit einberufen werden. Die Einberufung der Versammlung erfolgt durch den Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sobald sie ordnungsgemäß einberufen ist.

4. Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer oder von einem von der Versammlung bestellten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen. Auch alle anderen Sitzungen sind zu protokollieren.

§ 5

Schiedsausschuß - Revisoren

1. Zur Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen Revisoren in jedem Jahr die Vermögenslage und die Geschäftsführung des Vereins. Hierin ist die Prüfung des Jahresabschlusses eingeschlossen. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder eines Ausschusses sein.
2. Die gemäß § 4 ff gewählten drei Revisoren bilden gleichzeitig gemäß § 2 Ziffer 4 den Schiedsausschuß als Berufungsinstanz im Ausschlußverfahren. Zur Leitung seiner Geschäfte wählt der Schiedsausschuß eines seiner Mitglieder zum Vorsitzenden.

§ 6

Wahlen

Alle gemäß § 4 ff zu wählenden Personen werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Eine Wahl durch Handzeichen ist zulässig, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt und auf ausdrückliches Befragen kein Stimmberechtigter widerspricht. Die Wahlen des 1. Vorsitzenden und seines Stellvertreters sind immer geheim.

§ 7

Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden, wenn die Satzungsänderung in der Tagesordnung veröffentlicht ist.

§ 8

Gewinn und Überschüsse

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9

Auflösung

Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur gefasst werden, wenn in der Tagesordnung zu diesem Punkt eingeladen wurde. Der Beschluss bedarf der 3/4- Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, und die Auflösung auf die Tagesordnung der folgenden Mitgliederversammlung - auch einer außerordentlichen - gesetzt, so genügt zur Auflösung die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

§ 10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Vermögen des Vereins

Das bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks vorhandene Vermögen geht in den Besitz der Hansestadt Lübeck über, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt. Es ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

§ 12

Inkrafttretung

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung beim Registergericht Lübeck in Kraft.